

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SYSTAIN CONSULTING GMBH

(Stand: September 2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Systain Consulting GmbH (im Folgenden Systain genannt), die grundsätzlich auf Leistungen der Systain Anwendung findet, sofern keine vorrangigen einzelvertraglichen Regelungen getroffen wurden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der darauf basierenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Systain wird für den Auftraggeber im Rahmen eines Dienstvertrages beratend tätig.
- 2.2. Der Leistungsumfang (Anforderungsprofil etc.), Kostenhöchstbeträge, Vergütung, Laufzeit, Umfang, Spezifikationen und/oder Termine werden im Rahmen der Auftragserteilung vereinbart.
- 2.3. Die von Systain übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht bis zu drei Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- 2.4. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die Systain erstellt oder erstellen lässt, um die geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Systain. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist Systain nicht verpflichtet.
- 2.5. Systain ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten durch beauftragte Dritte auszuführen. Systain bleibt dabei alleinige Vertragspartnerin des Auftraggebers und haftet für die Leistungserbringung der beauftragten Dritten wie für eigenes Handeln.
- 2.6. Unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber schuldhaft eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann Systain für die infolgedessen nicht erbrachte Leistungen die vereinbarte Vergütung – nach Abzug ggf. ersparter Aufwendungen – verlangen,

ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Entschließt sich Systain, die Beratungsleistungen dennoch zu erbringen, so erfolgt dies nur nach angemessener Anpassung des Zeitplans. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug kommt. Unberührt bleiben die Ansprüche von Systain auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Grundsätzlich werden dem Auftraggeber vor Beginn jeder vergütungspflichtigen Leistung Kostenvoranschläge unterbreitet, die durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden (Textform ist jeweils ausreichend). Die Vergütung berechnet sich nach den vereinbarten Tagessätzen und nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten zuzüglich Reise- und ggf. Übernachtungsspesen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 3.2. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig.
- 3.3. Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist Systain berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorschussrechnungen zu erstellen.
- 3.4. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Systain bedarf der Zustimmung von Systain. Dies gilt nicht für Geldforderungen, bei denen die Abtretung gemäß § 354a HGB auch ohne Zustimmung wirksam ist.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Jegliche, auch teilweise, Verwendung der von Systain mit dem Ziel des Auftragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von Systain. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von Systain zugrunde liegenden Konzepte, sofern diese in den bisherigen Tätigkeiten des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von Systain.

- 4.2. Rechte an Leistungen von Systain, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.
- 4.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt Systain dem Auftraggeber an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Beratung erstellt werden, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein.

5. Haftung

- 5.1. Systain haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden nur dann und soweit, als diese von ihm bzw. den von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind, begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 5.2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Systain, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, deren Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst wird.
- 5.3. Für den Verlust von Daten bei der Arbeit auf IT-Systemen des Auftraggebers haftet Systain bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Auftraggeber seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in maschinenlesbarer Form gesichert hat, sodass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von Systain der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten oder aus den Umständen als vertraulich erkennbaren Informationen, die die Parteien im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung austauschen.
- 6.2. Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen geheim halten und nur für die Erfüllung des Vertragszwecks verwenden. Sie wird die Vertraulichen Informationen durch geeignete Maßnahmen schützen und nur denjenigen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zugänglich machen, die sie für die

Vertragsdurchführung kennen müssen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

6.3. Die Verpflichtung entfällt für Informationen, die (a) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, (b) ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden, (c) von einem Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder (d) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

6.4. Die Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren über das Vertragsende hinaus fort.

7. Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

7.1. Der Auftraggeber räumt Systain das Recht ein, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen (im Folgenden „Kundeninformationen“) zum Zweck der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen mittels KI-gestützter Systeme zu analysieren und zu verarbeiten.

7.2. Systain sichert zu, dass, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden: (a) Die Kundeninformationen werden nicht zum Training von KI-Modellen verwendet; (b) Die eingesetzten KI-Systeme werden ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union (EU) betrieben; (c) Eine Offenlegung der Kundeninformationen gegenüber Dritten ist ausgeschlossen; die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus Ziffer 6 gelten uneingeschränkt.

7.3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 7.2 b) können die Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbaren, ein spezialisiertes KI-System außerhalb der EU oder des EWR einzusetzen, wenn dies zur Erreichung des Auftragsziels erforderlich ist.

8. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

8.1. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

8.2. Sofern Systain im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO), werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) schließen.

9. Systemzugriff und Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber richtet die für die Leistungserbringung erforderlichen Systemzugriffsrechte für Systain ein und ist für deren ordnungsgemäße Konfiguration verantwortlich. Er stellt hierbei sicher, dass der Umfang der eingeräumten Rechte dem für den jeweiligen Zweck erforderlichen Maß entspricht.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.